

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23854 –**

Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“

Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr kündigte die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht eine umfassende Reform des Familienrechts, insbesondere auch des Kindesunterhaltsrechts für diese Legislaturperiode an. Ziel sei es, auch Väter, die große Betreuungsanteile bei der Betreuung ihrer Kinder nach Trennung oder Scheidung übernehmen und derzeit dennoch zur Zahlung des unverminderten Barunterhalts verpflichtet sind, zu entlasten.

Zurzeit befindet sich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts in der Ressortabstimmung, der das Kindesunterhaltsrecht wohl nicht grundsätzlich reformieren wird. Der Grund hierfür soll darin liegen, dass die Zeit für eine umfassende Familienrechtsreform nicht ausgereicht habe (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article215451768/Unterhaltsrecht-Versuche-den-Kampf-der-Geschlechter-anzuheizen.html>).

Bereits seit Anfang 2016 fanden Beratungen einer Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz statt, die unterhaltsrechtliche Aspekte zum erweiterten Umgang und Wechselmodell zum Gegenstand hatten. Ergebnisse der Beratungen sind bisher nicht veröffentlicht worden.

1. Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stattgefunden?
2. Welche Personen, Experten bzw. Vertreter von Institutionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in die Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ berufen, und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?
3. Auf welche Fragen erhoffte sich die Bundesregierung durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ Antworten?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13. November 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Was konkret war nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand der jeweiligen Tagungen der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ (bitte nach Sitzungen aufschlüsseln)?
5. Hat die Arbeitsgruppe nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Tätigkeit abgeschlossen oder sind weitere Sitzung geplant?
6. Wenn die Arbeitsgruppe nicht mehr tagt, liegt der Bundesregierung ein Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ vor, und wenn ja, welchen Inhalts, und wenn nein, wieso nicht?
7. Wenn die Arbeitsgruppe nicht mehr tagt und kein Abschlussbericht vorliegen sollte, liegt der Bundesregierung eine protokollarische Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ vor, und wenn ja, welchen Inhalts, und wenn nein, wieso nicht?
8. Wenn die Arbeitsgruppe nicht mehr tagt und der Bundesregierung ein Abschlussbericht oder eine protokollarische Zusammenfassung der Beratungen der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ vorliegt, wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Zeit von Anfang 2016 bis Anfang 2017 hat die interne Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) getagt. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Institutionen.

Die Rechtsprechung war mit acht Personen vertreten, die Anwaltschaft mit zwei, die Hochschulen mit drei und die Bundesministerien waren mit acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern repräsentiert. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand darin, unterhaltsrechtliche Aspekte des verstärkten Auftretens des erweiterten Umgangs mit gemeinsamen Kindern nach Trennung oder Scheidung sowie des Wechselmodells zu untersuchen. Daneben sollte auch geprüft werden, ob der Selbstbehalt künftig unter Einbeziehung einer Dynamisierung der Wohnkosten gesetzlich zu regeln ist. Die Sitzungen widmeten sich auch allgemein der Frage, inwieweit das Unterhaltsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Auch im Rahmen der Erörterungen dieser Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass Reformbedarf im Bereich des Kindesunterhaltsrechts besteht; über das „Wie im Einzelnen?“ und das „Wie weitgehend?“ gibt es intensive Debatten.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung hierzu dauern an. Informationen zu den konkreten Inhalten der internen Gespräche, zu denen auch die Beratungen in der Arbeitsgruppe zählen, können daher nicht veröffentlicht werden. Auch ist kein Abschlussbericht verfasst worden.

9. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse bzw. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung“ politischen Handlungsbedarf, der über den geplanten Gesetzentwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts hinausgeht (bitte begründen)?
10. Sieht die Bundesregierung aus anderen Gründen politischen Handlungsbedarf, der über den geplanten Gesetzentwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts hinausgeht (bitte begründen)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat unlängst einen Gesetzentwurf für eine Teilreform des Abstammungs-, Unterhalts- sowie Sorge- und Umgangsrechts erarbeitet, der innerhalb der Bundesregierung noch abgestimmt wird. Dieser Teilreform gingen umfangreiche Vorarbeiten für Strukturreformen im Kindesunterhaltsrecht, im Abstammungsrecht und bei der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht voraus. Sie betrifft auch einzelne unterhaltsrechtliche Aspekte. Aufbauend auf diesen Vorarbeiten wird daneben weiter an einer umfassenden Reform des Abstammungs-, des Unterhalts- sowie des Sorge- und Umgangsrechts gearbeitet.

11. Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, in dieser Legislaturperiode von einer umfassenden Familienrechtsreform abzusehen?
12. Sofern die Bundesregierung der Auffassung ist, dass in der laufenden Legislaturperiode nicht ausreichend Zeit für eine umfassende Familienrechtsreform bleibt, warum hat sie die Reform nicht früher angestoßen?
13. Wie viel Zeit würde nach Auffassung der Bundesregierung benötigt, um eine umfassende Familienrechtsreform auf den Weg zu bringen?
14. Arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer umfassenden Reform des Sorge- und Unterhaltsrechts, und wenn ja, bitte den weiteren Zeitplan konkretisieren, wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 11 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu den oben angesprochenen umfangreichen Vorarbeiten für Strukturreformen im Kindesunterhaltsrecht, im Abstammungsrecht und bei der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht und den dazu veröffentlichten Arbeitsergebnissen haben zum Teil positive, zum Teil aber auch sehr kritische Stellungnahmen des BMJV erreicht. Darauf aufbauend wird weiter an einer umfassenden Reform gearbeitet. Diese erfordert die Neustrukturierung wesentlicher Teile der familienrechtlichen Vorschriften und ist deshalb nicht kurzfristig umsetzbar.

